

Bauleitungsassistentin – Hochbau/Tiefbau (IHK)/ Bauleitungsassistent – Hochbau/Tiefbau (IHK)

Die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu Essen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. August 2016 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Bauleitungsassistentin – Hochbau/Tiefbau bzw. zum Bauleitungsassistenten – Hochbau/Tiefbau.

Die Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung der IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle führt berufliche Fortbildungsprüfungen zur Bauleitungsassistentin – Hochbau/Tiefbau bzw. zum Bauleitungsassistenten – Hochbau/Tiefbau nach den §§ 2 bis 8 durch, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen vorhanden sind, die es der Bauleitungsassistentin – Hochbau/Tiefbau bzw. dem Bauleitungsassistenten – Hochbau/Tiefbau ermöglichen, im Unternehmen die Bauleitung zu entlasten, indem organisatorische, kaufmännische und baubetriebliche Aufgaben vorbereitet bzw. erledigt oder der Bauleitung zugearbeitet wird. Zu diesen Aufgaben gehören:
 - Aktualisierung der Arbeitspläne
 - Änderungen auf Anweisung der Bauleitung in Bauzeichnungen vornehmen
 - Ausführen von vorbereitenden Tätigkeiten zur Ausschreibung, Angebotserstellung, Baukalkulation, Abrechnung und Nachtragskalkulation
 - Baustellenvorbereitung unter Berücksichtigung der Kosten und Termine
 - Bauzeichnungen räumlich interpretieren und zur Umsetzung anwenden
 - Bearbeitung von Lieferbeanstandungen und Baustellen-Mängelanzeigen sowie deren Nachverfolgung und Dokumentation
 - Einhaltung von Qualitätsstandards und -zielen
 - Erfassung und Dokumentation von Bauleistungen sowie Einpflegen in die zugehörige Software
 - Ermittlung von Bauzeiten auf Grundlage der Ausführungsplanung und der Kosten und Termine
 - Halten von Rücksprachen mit den am Bau Beteiligten

- Mitarbeit bei der Dokumentation für interne und externe Zwecke sowie zur Schaffung der Rechtssicherheit; insbesondere beim Bautagebuch, den Stundenberichten und Leistungsmeldungen, Gesprächsnotizen und -protokollen sowie der Fotodokumentation
 - Mitwirken bei Vertragsverhandlungen, Koordination der am Bau Beteiligten und der firmeninternen Kommunikation
 - Organisation und Koordination bei der Abwicklung von Mängel- und Gewährleistungsansprüchen
 - Organisation, Verwaltung und Verteilung der Planungs- und Ausführungsunterlagen
 - Prüfung der Rechnungen von Lieferanten und Nachunternehmern
 - Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - Überwachung des Umweltschutzes
 - Unterstützen bei der Beschaffung, Koordination und dem Abruf von Materialien, Geräten und Personal sowie deren Verwaltung unter Berücksichtigung der Kosten und Termine
 - Unterstützen bei der Erstellung von Aufmaßen
 - Zusammenfassen und Bewerten von Kundengesprächen
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Bauleitungsassistentin – Hochbau/Tiefbau bzw. Bauleitungsassistent – Hochbau/Tiefbau.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
- a. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Baubereich zugeordnet werden kann, sowie danach eine mindestens sechsmonatige Berufspraxis oder
 - b. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen Ausbildungsberuf sowie anschließend eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 - c. mindestens 90 ECTS-Punkte in einem Studium, das dem Baubereich zugeordnet werden kann, und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 - d. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.
- (2) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 soll im Baubereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben einer Bauleitungsassistentin bzw. eines Bauleitungsassistenten gemäß § 1 haben.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die beiden Teilprüfungen:

- A. Fachspezifische Basisqualifikationen
- B. Handlungsspezifische Qualifikationen

Die Teilprüfungen können an zeitlich auseinanderfallenden Terminen geprüft werden.

(2) Die Teilprüfung Fachspezifische Basisqualifikationen gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

- I. Kommunikation
- II. Qualitätsmanagement
- III. Bauzeichnung/-vermessung
- IV. Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz

(3) Die Teilprüfung Handlungsspezifische Qualifikationen gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

- V. Ausschreibung und Vergabe
- VI. Arbeitsplanung
- VII. Bauausführung

(4) Die Prüfungsteile Fachspezifische Basisqualifikationen gemäß Absatz 2 und Handlungsfeldspezifische Qualifikationen gemäß Absatz 3 sind schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß den §§ 4 und 5 zu prüfen.

(5) Als weitere Prüfungsleistung wird innerhalb des Prüfungsteils Fachspezifische Basisqualifikationen eine mündliche Prüfung nach Maßgabe des § 4 (6) durchgeführt.

§ 4 Fachspezifische Basisqualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich Kommunikation soll belegt werden, dass eine zielorientierte Informationsrecherche durchgeführt, mündlich wie auch schriftlich zielgruppenspezifisch, fachlich und rechtlich richtig kommuniziert sowie Berichte und Protokolle erstellt werden können. Des Weiteren sollen eigene sowie Unternehmensinteressen erkannt, artikuliert und daraus Verhandlungsziele und Verhandlungsgrenzen abgeleitet werden können. Auch sollen Konflikte erkannt, analysiert und gelöst werden können.

(2) Im Qualifikationsbereich Qualitätsmanagement soll nachgewiesen werden, dass die Grundlagen des Qualitätsmanagements verstanden wurden und so standardisierte Verfahrensabläufe, Methoden und Werkzeuge beherrscht werden, um bei der Einhaltung von Qualitätsstandards bzw. -zielen mitwirken zu können. Weiterhin sollen bei der Abwicklung von Mängeln oder Gewährleistungsansprüchen organisierende und koordinierende Aufgaben übernommen werden können. Dazu sollen die unterschiedlichen Formen des internen und externen Berichtswesens beherrscht werden. Insbesondere sollen das Bautagebuch, die Stundenberichte und Leistungsmeldungen, Gesprächsnotizen und Protokolle, Fotodokumentationen sowie notwendige Schriftwechsel im Rahmen des Bauprojektes geführt werden können.

- (3) Im Qualifikationsbereich Bauzeichnung/-vermessung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den geometrischen Aufbau von bautechnischen Objekten zu erfassen sowie in geeigneten Plänen darstellen zu können. Des Weiteren sollen die enthaltenen geometrischen Informationen räumlich interpretiert und zur Konstruktion verwertet werden können. Zusätzlich sollen die typischen Vermessungsgeräte und Methoden der Bauvermessung verwendet werden können.
- (4) Im Qualifikationsbereich Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz soll die Fähigkeit festgestellt werden, unter Berücksichtigung von rechtlichen Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die baubetriebliche Praxis beurteilen zu können. Dabei liegt der Fokus auf der Prävention von Unfällen und dem Umgang mit Notfallsituationen. Des Weiteren sollen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des Umweltschutzes auf der Baustelle verstanden worden sein, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Baustoffen, Gefahrstoffen und Abfällen.
- (5) Die Prüfung in den nach Absatz 2 bis 4 genannten Qualifikationsbereichen ist schriftlich und im Qualifikationsbereich Kommunikation mit einer mündlichen Prüfung durchzuführen.
- (6) Die mündliche Prüfung im Qualifikationsbereich Kommunikation soll in Form eines situationsbezogenen Fachgespräches durchgeführt werden, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Auf das Fachgespräch ist eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten zu gewähren. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wählt dabei aus zwei vom Prüfungsausschuss gestellten betrieblichen Situationsbeschreibungen eine aus. Die betriebliche Situationsbeschreibung bildet die Grundlage für das Fachgespräch.
- (7) Die schriftliche Prüfung besteht in den Qualifikationsbereichen Qualitätsmanagement, Bauzeichnung/-vermessung sowie Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Prüfungszeiten betragen im Qualifikationsbereich
- | | |
|---|------------|
| Qualitätsmanagement | 60 Minuten |
| Bauzeichnung/-vermessung | 30 Minuten |
| Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz | 60 Minuten |
- (8) Wurden nur in einem der Qualifikationsbereiche Qualitätsmanagement, Bauzeichnung/-vermessung oder Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Qualifikationsbereich Ausschreibung und Vergabe gliedert sich in die beiden Schwerpunkte

1. Vergaberecht
2. Kalkulation

Im Schwerpunkt Vergaberecht sollen Kenntnisse nachgewiesen werden, die zur Mitarbeit bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferanten- und Nachunternehmerleistungen benötigt werden. Insbesondere soll mitgewirkt werden bei der Erstellung einer bauvertragskonformen Leistungsbeschreibung, Ausschreibungsunterlagen sowie der Auswertung von Angeboten. Des Weiteren sollen die grundlegenden rechtlichen Zusammenhänge des Vergaberechts verstanden worden sein und ihre Bedeutung für die baubetriebliche Praxis bei der Ausschreibung und Vergabe sowohl als Auftragnehmer als auch als Nachunternehmer beherrscht werden.

Im Schwerpunkt Kalkulation soll ein Theorie- und Faktenwissen nachgewiesen werden, um bei der Angebotskalkulation, bei der Fortschreibung der Kalkulation in der Bauausführungsphase sowie bei der Nachkalkulation mitwirken zu können. Des Weiteren soll ein Überblick über verschiedene AVA-Programme sowie Tabellenkalkulationsprogramme und deren Einsatzmöglichkeiten bekannt sein. Typische Aufgaben der Bauleitung im Rahmen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung sollen beherrscht werden.

(2) Der Qualifikationsbereich Arbeitsplanung gliedert sich in die Schwerpunkte

3. Arbeitsvorbereitung
4. Baustoffkunde
5. Bauverfahrenstechnik

Im Schwerpunkt Arbeitsvorbereitung soll das Verständnis für die Notwendigkeit der Arbeitsvorbereitung sowie die Vorgehensweise beim Prozess der Arbeitsplanung und Baustellenorganisation nachgewiesen werden, um bei dieser mitwirken zu können. Insbesondere soll die Organisation der Planungs- und Ausführungsunterlagen sowie die Beschaffung, Koordination und der Abruf von Geräten, Materialien und Personal übernommen sowie die Aktualisierung der Arbeitspläne ausgeführt werden können. Des Weiteren sollen unterschiedliche Planungs-Software bekannt sein und einfache Skizzen umgesetzt werden können, immer mit dem Fokus auf die Bewältigung von einfachen Aufgaben des Baustellenalltags.

Im Schwerpunkt Baustoffkunde soll der Nachweis erbracht werden, dass typische Baustoffe, deren Eigenschaften und Anwendungsbereiche bekannt sind und deren fachgerechter Einsatz bewertet werden kann. Weiterhin sollen Anfragen zur Angebotsabgabe fachlich richtig geführt und bei Ausschreibungen und Vergaben von Nachunternehmerleistungen bzw. Lieferanten mitgearbeitet sowie beim Qualitätsmanagement unterstützt werden können.

Im Schwerpunkt Bauverfahrenstechnik soll der Nachweis erbracht werden, dass bautechnische Verfahren, Konstruktionen, Baumaschinen und Geräte sowie deren Einsatzmöglichkeiten verstanden wurden und deren fachgerechter Einsatz bewertet werden kann.

Darüber hinaus soll über ein Theorie- und Faktenwissen zur Beurteilung von typischen Konstruktionen verfügt werden, um bei der Überwachung des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes mitwirken zu können.

(3) Der Qualifikationsbereich Bauausführung gliedert sich in die Schwerpunkte

6. Bauabrechnung
7. Bauvertragsrecht
8. Projektmanagement

Im Schwerpunkt Bauabrechnung sollen die Fertigkeiten nachgewiesen werden, Bauleistungen erfassen, Aufmaße erstellen, Rechnungen von Nachunternehmern und Lieferanten prüfen sowie unterschiftsreif vorbereiten zu können.

Im Schwerpunkt Bauvertragsrecht soll ein Theorie- und Faktenwissen im Bauvertragsrecht belegt werden, so dass die Vertragsgrundlagen verstanden, in der Ausführungsplanung bei der Koordination unterstützt, Abrechnungen vorbereitet, die Dokumentation rechtlich richtig erstellt sowie bei Abnahmen unterstützt werden können.

Im Schwerpunkt Projektmanagement sollen die grundlegenden Zusammenhänge zur Vorgehensweise und Ziele beurteilt werden können, damit beim Projektmanagement unterstützend mitgewirkt werden kann. Des Weiteren sollen unterschiedliche Softwarelösungen des Projektmanagements bekannt sein und mithilfe einer marktüblichen Softwarelösung Aufgaben der Bauleitung im Rahmen der Arbeitsvorbereitung und Bauausführung bewältigt werden können.

(4) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden anwendungsbezogenen Arbeit. Die Prüfungszeit beträgt im Qualifikationsbereich

Ausschreibung und Vergabe	60 Minuten
Arbeitsplanung	120 Minuten
Bauausführung	120 Minuten

(5) Wurde nur in einem Qualifikationsbereich nach § 5 (1) bis (3) eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde. Die Anmeldung muss vor Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren zur nächstmöglichen Prüfung erfolgen.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen der Qualifikationsbereiche sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel entsprechend der folgenden Aufstellung der Punktebewertung der einzelnen Qualifikationsbereiche:

Kommunikation	10 %
Qualitätsmanagement	5 %
Bauzeichnung/-vermessung	5 %
Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz	10 %
Ausschreibung und Vergabe	10 %
Arbeitsplanung	30 %
Bauausführung	30 %

- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in jedem Qualifikationsbereich mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erbracht wurde.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach Vorlage der zuständigen Stelle auszustellen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend waren und die Anmeldung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung erfolgt ist. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach der Veröffentlichung durch die IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen in Kraft.

Essen, den 30. August 2016

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu Essen

Präsidentin

Hauptgeschäftsführer

Jutta Krufft-Lohrengel

Dr. Gerald Püchel